



CH-3003 Bern PUE;

POST CH AG

An den Gemeinderat der
Gemeinde Fisibach
Dorfstrasse 12
5467 Fisibach

Per E-Mail an: daniel.heiniger@fisibach.ch

Aktenzeichen: PUE-331-716
Bern, (Datum vgl. Datumsstempel der elektronischen Unterschrift)

Empfehlung zum geplanten Wasserversorgungsreglement und zu den geplanten Wassergebühren

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Eingabe vom 25.03.2024 und darauffolgendem E-Mail-Verkehr haben Sie uns die Unterlagen betreffend die Anpassung des Wasserversorgungsreglements sowie der Wassergebühren zur Überprüfung zugestellt.

Gestützt auf die eingereichten Unterlagen lassen wir Ihnen nachfolgende Empfehlung zukommen.

1. Rechtliches

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die Gemeinde Fisibach verfügt in ihrem Versorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Wasserversorgung. Damit ist Art. 2 PüG einschlägig und die Unterstellung unter das PüG gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Die Behörde fügt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

Preisüberwachung PUE
Agnes Meyer Frund
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
Tel. +41 58 462 21 01
agnes.meyerfrund@pue.admin.ch
<https://www.preisueberwacher.admin.ch/>



2. Gebührenbeurteilung

2.1 Eingereichte Unterlagen

Mit Eingabe vom 25.03.2024 und darauffolgendem E-Mail-Verkehr wurden alle erforderlichen Unterlagen eingereicht.

2.2 Vorgesehene Anpassung

Die Gemeinde Fisibach sieht vor, die Wassergebühren per 01.10.2024 wie folgt anzupassen:

	bis 30.09.2024	ab 01.10.2024
Mengenpreis:	CHF 1.00/m ³	CHF 1.50/m ³
Grundgebühr pro m ³ Nenngrosse des Wasserzählers:	CHF 35.–	CHF 64.–

Für detaillierte Informationen bezüglich der Tarifstruktur siehe auch die von der Gemeinde Fisibach eingereichten Unterlagen zu den Anschluss- und Benützungsgebühren.

Es wird mit Mehreinnahmen von rund CHF 35'000.– pro Jahr gerechnet. Die Anschlussgebühren werden nicht verändert.

2.3 Beurteilungsgrundlagen

Die Beurteilung erfolgt gemäss der Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren in den Bereichen Wasser und Abwasser sowie abgestützt auf die Prüfmethode für Wasser- und Abwassertarife (vgl. <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/wasser.html>).

2.4 Gebührenhöhe und Kostendeckung

2.4.1 Kostenabgrenzung und anrechenbare Kosten

Das Prinzip verursachergerechter Gebühren verlangt, dass mit den Gebühren nur Kosten bezahlt werden, die von den Nutzerinnen und Nutzern der Leistung verursacht werden.

Es wurde ein Finanzplan eingereicht, welcher die Kosten- und Ertragsentwicklung aufzeigt.

2.4.2 Gebührenanpassung

Damit eine Gebührenerhöhung als unbedenklich beurteilt werden kann, muss sichergestellt sein, dass die Erhöhung ausgewogen ausfällt. Sie darf nur in begründeten Fällen für gewisse Benutzergruppen höher ausfallen als für andere.

Führt die Gebührenanpassung zu einer Erhöhung der wiederkehrenden Gebühren um durchschnittlich mehr als 30 %, sollte eine Etappierung der Erhöhung geprüft werden.

Die geplante Erhöhung beträgt mehr als 50 %. Aus dem Finanzplan geht hervor, dass in einer ersten Etappe eine Erhöhung der Einnahmen um 30 % ausreicht, um die Kosten zu decken. Folglich empfiehlt der Preisüberwacher der Gemeinde, die Gebührenerhöhung zu staffeln und die Gebühren in einem ersten Schritt um maximal 30 % zu erhöhen.

3. Empfehlung

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG empfiehlt der Preisüberwacher der Gemeinde Fisibach:

- **die Gebührenerhöhung zu staffeln und die Gebühren in einem ersten Schritt um maximal 30 % zu erhöhen.**

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie der Empfehlung nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PüG). Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen. Sobald die zuständige Behörde bei der Gemeinde Fisibach den Entscheid gefällt hat, werden wir die vorliegende Empfehlung auf unserer Webseite veröffentlichen. Falls diese aus Ihrer Sicht Geschäfts- oder Amtsgeheimnisse enthält, bitten wir Sie, diese mit der Mitteilung Ihres Entscheides zu bezeichnen.

Freundliche Grüsse



Beat Niederhauser
Geschäftsführer und Stellvertreter des Preisüberwachers

Mehr Informationen finden Sie auf unserer Webseite:

<https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/wasser.html>